

Satzung der Gemeinde Südharz für die Benutzung der Sportstätten der Gemeinde Südharz

Auf der Grundlage der §§ 5,8, 98 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288 ff) sowie in Verbindung mit dem Gesetz über die Förderung des Sports im Land Sachsen-Anhalt (Sportfördergesetz - SportFG) vom 18. Dezember 2012 (GVBl. LSA 2012, 620), beschließt der Gemeinderat Südharz in seiner Sitzung am 10.12.2014 folgende Satzung für die Benutzung der Sportstätten in der Gemeinde Südharz.

§ 1 Geltungsbereich

Sportstätten im Sinne dieser Satzung sind sportliche Trainings- und Wettkampfstätten sowie Sportlerheime (einschl. Wirtschafts- und Sanitärbereiche), die sich im Eigentum der Gemeinde Südharz befinden.

Darunter fallen in der Gemeinde Südharz:

(1) Sporthallen

- Bennungen
- Hayn
- Roßla
- Rottleberode (inkl. Leichtathletikanlage)
- Stolberg

(2) Sporträume

- Roßla
- Schwenda
- Uftrungen

(3) Sportplätze

- Bennungen
- Breitungen
- Dietersdorf
- Hayn
- Roßla (2)
- Rottleberode
- Uftrungen
- Stolberg

(4) Sportlerheime

- Bennungen
- Breitungen
- Roßla
- Uftrungen
- Stolberg

(5) Tennisplätze

- Breitenstein
- Hainrode

(6) Kegelhalle

- Roßla

(7) kommunales Schützenhaus

- Uftrungen

§ 2 Zweckbestimmung

- (1) Die Sportstätten stehen den Kindertageseinrichtungen, Grundschulen, Sportvereinen und Freizeitgruppen der Gemeinde Südharz für Übungszwecke und Wettkampfveranstaltungen zur Verfügung. Auch für eine gewerbliche sportbezogene Nutzung sowie für Sportvereine und Freizeitgruppen anderer Kommunen besteht die Möglichkeit der Bereitstellung dieser Sportstätten.
Die Benutzung der Sportstätten schließt die Nutzung der dazugehörigen Umkleide-, Sanitär- und Sportgeräteräume ein.
Umfang und Art der Nutzung sind für die einzelnen Sportstätten im Antrag auf Sportstättennutzung vom jeweiligen Antragsteller anzugeben. Im Rahmen des § 3 Abs. 2 der Satzung bedarf es der Zustimmung der Gemeinde Südharz.
- (2) Wenn die Belange der Schulen und insbesondere der Unterrichtsablauf nicht beeinträchtigt werden, können im Einzelfall die Sportstätten auch für andere Nutzer zur Verfügung gestellt werden: z.B. für
- Trainings- und Wettkampfbetrieb der Sportvereine
 - Vereinsfeste
- Diese Aufzählung ist nicht abschließend, durch die Gemeinde Südharz kann nach Prüfung des Einzelfalles eine anderweitige Nutzung zugelassen werden.

§ 3 Grundsätze der Sportstättennutzung

- (1) Die Sportstätten werden
- zur regelmäßigen Nutzung überlassen
 - für einzelne Veranstaltungen überlassen.
- (2) Die Benutzung der Sportstätten bedarf einer schriftlichen Zustimmung durch die Gemeinde Südharz.
- (3) Die Benutzungszeiten für Sportstätten werden auf der Grundlage vorliegender Anträge im Benutzungsplan festgelegt (maximale Benutzungszeit 07:00 Uhr bis 22:00 Uhr).
Bei der Erarbeitung des Benutzungsplanes wird nach folgender Reihenfolge verfahren:
1. Kindertagesstätten-/ Schulsport
 2. Vereinssport mit regelmäßigem Trainings- und Wettkampfbetrieb
 3. Freizeitsport
- Der Einordnung des Kinder- und Jugendsports ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen.
- (4) Ein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Sportstätte besteht nicht.
Die Gemeinde Südharz ist berechtigt, eine erteilte Zustimmung in begründeten Fällen ganz oder vorübergehend zurückzunehmen, ohne dass hieraus Ersatzansprüche abgeleitet werden können.
Insbesondere gilt dies für:
- Verstöße gegen die Sportstättensatzung
 - Kommunale Veranstaltungen
 - Havarien
- (5) Bei regelmäßiger Sportstättenbenutzung erfolgt die Erstellung des Belegungsplanes (mindestens) halbjährlich für den Schulbetrieb sowie entsprechend des Trainings- und Wettkampfbetriebes der Vereine.
Der 1. August ist Beginn des neuen Trainings- und Wettkampfbetriebes.

- (6) Anträge für Sportstättenbenutzung sind
- a) bei regelmäßiger Benutzung bis 30.07. für das nachfolgende Trainings- und Wettkampfsjahr bei der Gemeinde Südharz zu stellen (außer Schulsport);
 - b) für einzelne Veranstaltungen bis spätestens zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn bei der Gemeinde Südharz schriftlich einzureichen.
Liegen mehrere Anträge für ein und dieselbe Sportstätte zum gleichen Zeitpunkt vor, haben eingetragene Sportvereine der Gemeinde Südharz generell Vorrang, wenn die Belange des Schulsportes abgesichert sind. Dem Punktspielbetrieb sowie dem geplanten Wettkampfbetrieb in den verschiedenen Sportarten ist eine besondere Stellung einzuräumen.

§ 4 Verwaltung und Bewirtschaftung der Sportstätten

(1) Sporthallen

Die Sporthallen werden durch die Gemeinde Südharz verwaltet.

Die Gemeinde übernimmt die Betriebskosten.

Gemäß der derzeit geltenden und als Anlage beigefügten Gebührenordnung werden für die Überlassung Gebühren für die Beteiligung an den Betriebskosten erhoben.

Da in den Ortsteilen Hayn und Rottleberode kein Sportlerheim zur Verfügung steht, werden pro Nutzung des jeweiligen Sportplatzes eine Nutzungsgebühr für die Sporthalle i.H.v. 2 Stunden erhoben.

(2) Sporträume

Die Sporträume werden durch die Gemeinde Südharz verwaltet.

Die Gemeinde übernimmt die Betriebskosten.

Gemäß der derzeit geltenden und als Anlage beigefügten Gebührenordnung werden für die Überlassung Gebühren für die Beteiligung an den Betriebskosten erhoben.

(3) Sportplätze

Für die Bewirtschaftung der Sportplätze ist jeweils ein vertraglich gebundener Verein verantwortlich.

Jeder Verein übernimmt spätestens mit Stichtag 01.01.2016 alle anfallenden Kosten (u.a. Flutlicht, Rasenmähd,...).

Der Verein hat die entsprechende Technik und Benzin vorzuhalten.

Der Verein übernimmt für Kleinreparaturen bis zu einer Wertgrenze von 300 € (brutto) pro Jahr und Sportplatz die Kosten.

Der Verein erhält im Falle einer Nutzung durch Dritte die Einnahmen.

(4) Sportlerheime

Die Sportlerheime werden von den jeweils vertraglich gebundenen Vereinen verwaltet und bewirtschaftet.

Der Verein übernimmt sämtliche Betriebskosten.

Der Verein erhält im Falle einer Nutzung durch Dritte die Einnahmen.

Die für die Art des Betriebes erforderlichen Genehmigungen sind vom Verein einzuholen und vorzuhalten.

(5) Tennisplätze

Die Tennisplätze liegen, soweit vorhanden, in der Bewirtschaftung der jeweils vertraglich gebundenen Vereine.

Ist kein ortsansässiger Verein vorhanden, obliegt die Vergabe und Bewirtschaftung bei der Gemeinde.

(6) *Kegelhalle*

Die Kegelhalle liegt in der Bewirtschaftung des vertraglich gebundenen Vereins.

Der Verein übernimmt sämtliche Betriebskosten.

Die für die Art des Betriebes erforderlichen Genehmigungen sind vom Verein einzuholen und vorzuhalten.

(7) *kommunales Schützenhaus*

Das kommunale Schützenhaus liegt in der Bewirtschaftung des vertraglich gebundenen Vereins.

Der Verein übernimmt sämtliche Betriebskosten.

Die für die Art des Betriebes erforderlichen Genehmigungen sind vom Verein einzuholen und vorzuhalten.

§ 5 Allgemeine Benutzungsvorschriften

- (1) Jede Sportstätte darf nur für den genehmigten Zweck während der zugewiesenen Zeiten benutzt werden. Darin ist die Zeit für Umkleiden und Aufräumarbeiten enthalten.
- (2) Die Sportstätten dürfen nur in Anwesenheit eines von den Nutzern einzusetzenden verantwortlichen Leiters bzw. Übungsleiters benutzt werden.
Durch die einzelnen Nutzer sind Verantwortliche zu nennen, die für die Einhaltung der Ordnung und Sauberkeit sorgen sowie notwendige Schlüssel erhalten können.
- (3) Die überlassenen Anlagen und Gegenstände sind vom Nutzer pfleglich zu behandeln. Der Hallenboden ist ausschließlich mit sauberen zulässigen Sportschuhen, die nicht zur Beschädigung des Hallenbodens führen und nicht auf der Straße benutzt werden, zu betreten.
- (4) Jeder nutzende Verein ist dazu verpflichtet mindestens halbjährlich einen Arbeitseinsatz durchzuführen. Dabei sind alle dem Nutzer zugänglichen Räumlichkeiten (u.a. Umkleide-, Funktions-, Geräteräume) und Außenanlagen in einen gründlichen und geordneten Zustand (einschl. Decken, Wände, Lampen etc.) zu versetzen.
Bei Nichteinhaltung ist der Bürgermeister ermächtigt Sanktionen (Geldstrafe, Sperrung der Anlage, etc.) zu erlassen.
- (5) Räume, Anlagen, Sportgeräte und Inventar sind nach Beendigung der Veranstaltung bzw. Übungszeit im ordnungsgemäßen Ausgangszustand zu verlassen. Auf besondere Sauberkeit ist in den sanitären Einrichtungen zu achten.
- (6) Beauftragte der Gemeinde Südharz haben jederzeit Zutritt zu den Sportstätten. Ihren Aufforderungen zur Gewährleistung von Ordnung, Sauberkeit und Sicherheit ist unverzüglich nachzukommen.
- (7) Die Vereine und übrigen Nutzer sind verpflichtet, die Sportstättenbelegungsbücher ordnungsgemäß zu führen; deren regelmäßige Kontrolle obliegt der Gemeinde Südharz.
- (8) Bei Zuwiderhandlung können die Schlüssel zu den Einrichtungen durch die Gemeinde eingezogen werden.

§ 6 Besondere Vorschriften für Veranstaltungen

- (1) Die für eine Veranstaltung bzw. Wettkampf notwendige Vorbereitung ist vom Nutzer zu erbringen.
Veränderungen von Anlagen und Einrichtungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gemeinde Südharz.
Nach der Veranstaltung ist der ursprüngliche Zustand wieder herzustellen.
- (2) Der Nutzer hat einen ausreichenden Ordnungsdienst zu stellen und ist für die Sicherheit während der Veranstaltung verantwortlich.

§ 7 Haftung

- (1) Die Nutzung der Sportstätten geschieht auf eigene Gefahr der Nutzer und in deren alleiniger Verantwortung.
- (2) Die Gemeinde Südharz wird von Ersatzansprüchen freigestellt, die von den Nutzungsberechtigten oder Dritten, insbesondere wegen Körperschäden, Sachschäden oder wegen des Verlusts von Sachen geltend gemacht werden. Es sei denn, dass der zum Ersatz verpflichtende Umstand auf Verschulden der Gemeinde zurückzuführen ist.
- (3) Der Veranstalter einer Sport- bzw. Wettkampfveranstaltung haftet gegenüber der Gemeinde Südharz auch für Schäden, die durch Dritte verursacht werden.
- (4) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die an Sportstätten, deren Zubehör sowie den genutzten Arbeitsgeräten und Arbeitsmaterialien in Folge unsachgemäßen Gebrauchs auftreten. Schäden, die auf normalen Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung. Unberührt bleibt auch die Haftung der Gemeinde Südharz als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB.
- (5) Die Nutzer sind verpflichtet, Beschädigungen und Zerstörungen der Sportstätten, deren Zubehör sowie der genutzten Arbeitsgeräte und Arbeitsmaterialien unverzüglich dem verantwortlichen Platz- bzw. Hallenwart oder dem Bau-/Ordnungsamt mitzuteilen. Unterbleibt im Falle einer Beschädigung oder Zerstörung die vorgenannte Anzeige, haftet derjenige Nutzer, der die Sportstätten und Geräte zuletzt unbeanstandet genutzt hat. Es sei denn, er weist nach, dass er nicht der Verursacher der Beschädigung bzw. Zerstörung war.

§ 8 Gebühren für die Benutzung der Sportstätten

Die Gemeinde Südharz erhebt für die Benutzung aller im § 4 genannten selbstverwalteten Bereiche Gebühren gemäß der geltenden und als Anlage beigefügten Gebührenordnung für die Beteiligung an den Betriebskosten.

Bei allen anderen in § 4 genannten Bereichen, erheben die Vereine etwaige Entgelte.

Die Höhe der Gebühren für die Benutzung der Sportstätten kann bei Notwendigkeit zu jeder Zeit durch eine Satzungsänderung korrigiert werden.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft.

Anlage: Gebührenordnung

Südharz, den 12. 12. 2014

Raif Rettig
Bürgermeister



Anlage zur Satzung für die Benutzung der Sportstätten der Gemeinde Südharz

Gebührenordnung

Im Sinne § 1 und § 4 der Satzung für die Benutzung der Sportstätten der Gemeinde Südharz

1. Die Sportstätten stehen für den Kindertagesstätten-/ und Schulsport kostenfrei zur Verfügung.
2. Gemeinnützige Sportvereine und Fremdnutzer zahlen für Trainings-/ und Wettkampfveranstaltungen nachfolgend aufgeführte Gebühren als Beteiligung an den Betriebskosten:

[Tabelle]

3. Ausrichter von Veranstaltungen, für welche Eintrittsgelder erhoben werden, zahlen die 3fache Gebühr.
4. Die Abrechnung für genutzte Zeiten erfolgt
 - bei regelmäßiger Nutzung durch die Sportvereine gemäß Sportstättenbelegungsbuch halbjahresmäßig zum 31.01. / 31.07.
 - bei Einzelveranstaltungen im Voraus.
5. Der Bürgermeister ist ermächtigt Vereinen, auf Antrag und nach Vorlage aller Einnahmen und Ausgaben, in besonders schwierigen finanziellen Situationen die Nutzungsgebühr zu erlassen bzw. einen einmaligen finanziellen Zuschuss zu gewähren.

Südharz, den ...12...12... 2014

Ralf Rettig
Bürgermeister



Auflistung Sportstätten

Sportplatz	Turn- Sporthalle	Sportlerheim	Tennisplatz	Sportraum	kommunales Schützenhaus	Kegelhalle
Bennungen Breitungen Dietersdorf Hayn Roßla (2) Rottleberode Ufrungen Stolberg	Bennungen Hayn Roßla Rottleberode Stolberg	Bennungen (2) Breitungen Roßla Ufrungen Stolberg	Breitenstein Hainrode	Roßla Schwenda Ufrungen	Ufrungen	Roßla
8 (9)	5	5 (6)	3	3	1	1

Vorschlag zur Nutzung:

Vereine mit Sitz in der Gemeinde

Südharz	Fremdnutzer
pro Stunde	pro Stunde pro Tag
3,00 €	20,00 €
3,00 €	10,00 €
3,00 €	10,00 €
3,00 €	10,00 €
	100,00 €
	50,00 €
	50,00 €
	50,00 €

Turn- und Sporthalle

Zweifelderhalle
-pro Leichtathletikanlage*
Einfelderhalle
Sportraum

Tennisplatz

0,00 € 5,00 € 25,00 €

*zu den Leichtathletikanlagen gehören:

Weitsprunganlage, Hochsprunganlage, Stabhochsprunganlage,
Hammerwurfanlage, Diskusanlage, Kugelstoßanlage, Speerwurfanlage,
Rundlaufbahn